

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/1953

A01, A11, A10



Psychotherapeuten
Kammer NRW

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kranken-
hausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen**

(25.03.2014)

Stellungnahme der Psychotherapeutenkammer NRW vom 13.08.2014

Kammer für Psychologische
Psychotherapeuten und Kinder-
und Jugendlichenpsychotherapeuten
Nordrhein-Westfalen
Willstätterstr. 10
40549 Düsseldorf
Tel: (0211) 52 28 47 – 0
Fax: (0211) 52 28 47 – 15
info@ptk-nrw.de
www.ptk-nrw.de

1. Zusammenfassung

Das Zweite Gesetz zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen hat das Ziel, bestehende Rechtsunsicherheiten und Regelungslücken zu beseitigen. Krankenhausplanung und -gestaltung sollen sich zudem in stärkerem Maße an den Bedürfnissen und Interessen der Patientinnen und Patienten ausrichten.

Die PTK NRW begrüßt die Zielsetzung des vorliegenden Gesetzentwurfes. Insbesondere die stärkere Ausrichtung der Krankenhäuser an den Bedürfnissen und Interessen von Patientinnen und Patienten und die Vorschläge zur Herstellung von mehr Transparenz über Qualität des Behandlungsgeschehens für Patientinnen und Patienten, sind unseres Erachtens geeignet, die Bedarfe und das Selbstbestimmungsrecht psychisch erkrankter Menschen im Krankenhaus besser zu berücksichtigen und die Krankenhausversorgung in diesem Bereich weiter zu entwickeln. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind bereits heute in erheblichem Ausmaß an der Krankenhausversorgung in Nordrhein-Westfalen beteiligt, davon mehr als 1.100 in psychiatrischen und psychosomatischen Krankenhäusern und ca. 300 in Allgemeinkrankenhäusern in der Mitbehandlung schwerer und chronischer Erkrankungen.

Vor diesem Hintergrund begrüßt die PTK NRW die vorgesehene Ergänzung des § 15 Absatz 1 KHGG, in der eine Beteiligung der PTK NRW am Landesausschuss als unmittelbar Beteiligte vorgesehen wird. Die PTK NRW begrüßt auch, dass zur Sicherung einer bedarfsgerechten Versorgung in der Zukunft die Erfordernisse der Weiterbildung von Psychotherapeuten im Krankenhauswesen berücksichtigt werden sollen. Dies ist vor allem vor dem Hintergrund der Versorgungsnotwendigkeiten im Bereich der neuropsychologischen Diagnostik und Therapie wesentlich. Die neuropsychologische Diagnostik und Therapie ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Behandlung der Folgen von Schlaganfällen und Schädel/Hirnverletzungen.

2. Zu den einzelnen Paragraphen des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW)

§ 1 Abs. 4 KHGG NRW - Grundsatz

Die vorgeschlagene Änderung des § 1 Abs. 4 KHGG NRW lautet wie folgt:

„Mit der Aufnahme in den Krankenhausplan ist das Krankenhaus verpflichtet, im Rahmen seiner Versorgungsmöglichkeiten in den zugelassenen Weiterbildungsstätten Stellen für die Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten sowie für die Weiterbildung der in § 1 Absatz 1 Satz 1 Psychotherapeutengesetz vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311), das zuletzt durch Artikel 34a des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, genannten Berufe der heilkundlichen

Psychotherapie bereit zu stellen und an der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Gesundheitsberufe mitzuwirken.“

Die PTK NRW begrüßt an dieser Stelle, dass die Krankenhäuser neben ihrer Verpflichtung zur Bereitstellung von Stellen für die ärztliche Weiterbildung nunmehr auch ausdrücklich verpflichtet sind, in den zugelassenen Krankenhäusern Stellen für die Weiterbildung von Psychotherapeuten bereit zu stellen. Dies ist zur Zeit vor allem im Bereich der neuropsychologischen Therapie wichtig, da die entsprechende Weiterbildung im Umfang von mindestens einem Jahr in zugelassenen stationären Einrichtungen der Neurologie oder Neurologischen Rehabilitation abzuleisten ist.

§ 8 KHGG NRW

Die vorgeschlagene Änderung des § 8 Abs. 1 KHGG NRW lautet wie folgt:

„Die Krankenhäuser sind entsprechend ihrer Aufgabenstellung nach dem Bescheid nach § 16 zur Zusammenarbeit untereinander und mit den niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten, niedergelassenen Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, den öffentlichen Gesundheitsdienst, dem Rettungsdienst (...) verpflichtet.“

Die vorgesehene explizite Nennung der niedergelassenen Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erleichtert nach Auffassung der PTK NRW die Entwicklung von sektorübergreifender Zusammenarbeit bei Patienten, bei denen eine psychotherapeutische Versorgung indiziert ist, und wird daher begrüßt.

§ 15 Abs. 1 KHGG NRW

Im § 15 Abs. 1 KHGG NRW werden die Beteiligten an der Krankenhausversorgung geregelt. Durch die Änderung des KHGG NRW wird die Nr. 8 des § 15 Abs. 1 KHGG NRW neu eingefügt. Diese lautet wie folgt:

„soweit Einrichtungen betroffen sind, in denen Patientinnen und Patienten behandelt werden, bei denen Psychotherapie angezeigt ist, ein von der Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Nordrhein-Westfalen (PTK NRW).“

Hierdurch wird ermöglicht, dass die fachliche Kompetenz von Psychotherapeuten in Zukunft auch in die regionale Planung und Gestaltung der Krankenhausversorgung eingebracht werden kann. Dieses ist zu begrüßen.